

LÄNDEORDNUNG der Stadt Würzburg

vom 21. September 1989 (MP und FVBI Nr. 233/89)
Änderung vom 18. Oktober 2001 (MP und FVBI Nr. 262 vom 14. November 2001)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von Art. 60 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33), gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26. April 1989 folgende Ländeordnung:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Mainländen der Stadt Würzburg.
(2) Mainländen sind die Ufer- und Kaimauerbereiche (Land- und Wasserflächen) mit ihren Anlegestellen am rechten Ufer der Bundeswasserstraße Main von Main-km 251,820 (oberhalb der Friedensbrücke) flussaufwärts bis Main-km 254,00 (Höhe Arndtstraße) sowie die am Ludwiggai eingerichtete öffentliche Schiffsanlegestelle von Main-km 253,110 bis 253,310, in einer Tiefe von 5 m ab Vorderkante Kaimauer.

§ 2

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Im Bereich der Länden gelten außer dieser Ländeordnung:
- die Vorschriften zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Bundeswasserstraße Main als Verkehrsweg für die Schifffahrt und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, insbesondere § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 in der jeweils gültigen Fassung,
 - die auf der Bundeswasserstraße Main geltenden Schiffssicherheitsvorschriften,
 - die einschlägigen Straßenverkehrsvorschriften.
- (2) Sie werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung ergänzt.

§ 3

Hafenbehörde

- (1) Der Vollzug der Ländeordnung obliegt der Stadt Würzburg als Hafenbehörde.
(2) Die Hafenbehörde hat im Rahmen der Gesetze für Ruhe, Ordnung und Sicherheit an den Länden und für die Erfüllung der ihr nach dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben zu sorgen. Die gleichen Befugnisse stehen der Wasserschutzpolizei auf den Wasserflächen, der Polizei auf den Landflächen im Rahmen der Art. 2 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der jeweils gültigen Fassung zu.
(3) Mit der Durchführung des Vollzugs dieser Verordnung wird das Tiefbauamt der Stadt Würzburg beauftragt.

§ 4

Anordnung vorübergehender Art

Die Hafenbehörde kann Anordnungen vorübergehender Art zur Abwehr von Gefah-

ren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz zum Schutz der Gewässer sowie zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und Betriebs an den Länden erlassen.

§ 5

Verhalten an den Länden

An den Länden hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 6

Benutzung der Länden

- (1) Die Länden dienen grundsätzlich nur dem Fahrgast- und Sportbootverkehr.
(2) Die Benutzung der Länden ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Hafenbehörde gestattet. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Für die langfristige Inanspruchnahme der Länden (1 Jahr und länger) ist anstelle der Genehmigung ein besonderer öffentlich-rechtlicher Nutzungsvertrag mit der Stadt Würzburg abzuschließen. Die Benutzungsgenehmigung und die Nutzungsverträge werden in stets widerruflicher Weise erteilt bzw. mit der Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung abgeschlossen. Sie können insbesondere dann widerrufen bzw. außerordentlich gekündigt werden, wenn die Genehmigungsinhaber oder Vertragspartner trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung gegen die in den Genehmigungen oder Nutzungsaufträgen enthaltenen Bedingungen und Auflagen verstoßen.
(3) Die Benutzung der Länden ist gebührenpflichtig. Die Benutzungsgebühren berechnen sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Würzburg.
(4) Für den Bereich von Main-km 252,598 bis Main-km 252,658 (Kaimauertreppe) – Anlegebereich für Motorboote, Segeljachten usw. – ist abweichend von Abs. 2 erst bei einer Liegezeit von mehr als 3 Tagen eine Genehmigung erforderlich.
(5) Ist im Rahmen der Benutzung der Länden die Errichtung, eine Veränderung oder der Betrieb von Anlagen in, über oder unter der Bundeswasserstraße Main oder an ihrem Ufer vorgesehen, sind zusätzlich eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz und eine wasserrechtliche Genehmigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Bayer. Wassergesetzes einzuholen.
(6) Neue Schiffsanlegestellen dürfen grundsätzlich nur im Abstand von mindestens 95 m voneinander eingerichtet werden. Hiervon kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Hafenbehörde abgewichen werden, sofern nicht dabei gegen wasserrechtliche oder strom- und schifffahrtspolizeiliche Bestimmungen verstoßen wird. Für diese Ausnahmefälle gilt grundsätzlich, dass beim Anlegen eines Schiffes der Benutzer der flussabwärts gelegenen Anlegestelle gegenüber dem Benutzer der flussaufwärts gelegenen Anlegestelle wartepflichtig ist.
(7) An einem Schiffsanlegesteg dürfen zwei Schiffe gleichzeitig festgemacht werden, wenn
- a) Konstruktion und Verankerung des Schiffsanlegestegs die Belastung von mehreren Schiffen mit Sicherheit aufnehmen können,
 - b) keine Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Nachbaranlagen, besonders bei den Anlegemanövern, zu befürchten sind und
 - c) die für den Schiffsanlegesteg erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung dies zulassen.

8.1.8

§ 7

Verantwortung der Schiffsführer

Die Schiffsführer oder ihre Vertreter haben dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Ländeordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt werden. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder aus anderen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

§ 8

Betreten der Wasserfahrzeuge durch Personen im dienstlichen Auftrag

Die Schiffsführer oder ihre Vertreter haben zu dulden, dass die Beauftragten der Hafengebörde zum Vollzug dieser Ländeordnung die Wasserfahrzeuge betreten und ggf. mitfahren. Den Beauftragten ist auf Verlangen über die Bauart und Ausrüstung der Wasserfahrzeuge sowie über besondere Vorkommnisse an Bord Auskunft zu erteilen sowie Einblick in die Schiffspapiere zu geben. Die Schiffsführer oder ihre Vertreter haben auf Anfordern einen sicheren Landgang ausbringen zu lassen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen.

2. Abschnitt

Ordnungsvorschriften

§ 9

Verhalten an den Länden

(1) An den Länden ist untersagt:

1. auf gesperrten Wegen und Anlagen zu fahren oder solche zu betreten,
2. die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder diese missbräuchlich zu benutzen,
3. Schiffe jeglicher Art an dem Geländer auf der Kaimauer festzumachen.

(2) Jegliche Verunreinigungen der Länden ist verboten

(3) Ufertreppen sind für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen und für den allgemeinen Bedarf ständig freizuhalten.

(4) Schwere Unfälle, Todesfälle an Bord, Beschädigungen an Schiffen oder an den Länden sind unverzüglich der Polizei und der Hafengebörde zu melden.

(5) Die Ausführung von Ladegeschäften (Güterumschlag) ist im Ländebereich grundsätzlich untersagt. Für das Be- und Entladen von Schiffen steht der Würzburger Hafen zur Verfügung.

3. Abschnitt

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.100 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen Anordnungen vorübergehender Art nach § 4 verstößt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 i. V. m. 4 die Länden ohne schriftliche Genehmigung der Hafengebörde oder ohne Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Würzburg benutzt,
3. entgegen § 6 Abs. 5 ohne die erforderliche wasserrechtliche und hafengebördliche Genehmigung feste Ein- und Anbauten an den Ufermauern vornimmt,
4. entgegen § 6 Abs. 6 S. 3 die Wartepflicht nicht beachtet,

5. entgegen § 6 Abs. 7 ein drittes oder weitere Schiffe festmacht,
6. entgegen § 7 als Schiffsführer oder als dessen Vertreter nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen dieser Ländeordnung innerhalb seines Verantwortungsbereiches eingehalten werden,
7. entgegen § 8 das Betreten durch Beauftragte der Hafengebörde nicht duldet bzw. Auskünfte gem. § 8 verweigert,
8. den Geboten und Verboten des § 9 zuwiderhandelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ländeordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafengebörde- und Ländeordnung der Stadt Würzburg vom 18. August 1976, geändert durch die Satzung vom 22. August 1978, außer Kraft.